

Reglement betreffend die Erhebung der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin erlässt in Anwendung von Art. 18 Abs. 5 der Statuten folgendes Reglement:

1. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ergibt sich aus den Statuten und den dort definierten Mitgliederkategorien. Die Mitgliederversammlung stimmt über das Richtbudget und somit auch über die Höhe des Mitgliederbeitrags ab. Die Höhe des Mitgliederbeitrags kann sich auch konkludent aus dem Budget ableiten.

2. Rechnungstellung

Die Geschäftsstelle verschickt die Rechnungen nach der Mitgliederversammlung, in der Regel zusammen mit dem Protokoll. Sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

3. Kontoauszug

Nach Ablauf dieser Frist, verschickt die Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung in Form eines Kontoauszuges. Auf diesem ist zu sehen, welche Beiträge noch offen und ggf. welche Zahlungen eingegangen sind. Diese Zahlungserinnerung zieht keine Gebühren nach sich.

4. Mahnung

Erfolgt die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nicht innert der auf dem Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist, so verschickt die Geschäftsstelle eine erste kostenpflichtige Mahnung mit normaler Post. Die Mahngebühr beträgt CHF 10.00.

5. Zweite Mahnung

Wird der Mitgliederbeitrag auf die erste Mahnung hin nicht fristgerecht bezahlt, so erfolgt eine zweite Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt CHF 50.00. Sie beinhaltet die Mahngebühr der ersten Mahnung nicht.

6. Betreibungsandrohung

Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine Bezahlung der Ausstände, so erfolgt eine letztmalige Mahnung mit Betreibungsandrohung. Diese wird per A-Post Plus verschickt. Die Gebühr für die Betreibungsandrohung beträgt CHF 50.00. Sie beinhaltet die Mahngebühr der vorherigen Mahnungen nicht.

7. Weitere Inkassoschritte

Nach der in Ziff. 6 erwähnten Betreibungsandrohung kann die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Vorstand ein Betreibungsverfahren einleiten. Im Fall, dass der Vorstand einem Betreibungsverfahren zustimmt, wird eine Spruchgebühr von CHF 200.00 fällig. Die Kosten des Betreibungsverfahrens werden vom säumigen Mitglied getragen.

8. Härtefälle

Der Vorstand kann auf Gesuch hin und in begründeten Fällen ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist, dass ein rechtzeitiger Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres oder eine Änderung der Mitgliederkategorie nicht möglich war und das Mitglied den finanziellen Härtefall glaubhaft macht.

Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr. Das Mitglied ist gehalten, vor Ablauf des Jahres und innert der statutarischen Fristen eine Änderung der Mitgliederkategorie zu beantragen, bzw. den Austritt zu erklären.

Dieses Reglement wurde vom SGNM-Vorstand mit Zirkularbeschluss vom 14.07.2022 verabschiedet und tritt per 01.08.2022 in Kraft.